

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg

Dezernat Soziales

Rückfragen bitte an:
Josef Usleber
Tel. 0711 6375-242
Josef.Usleber@kvjs.de

15. Dezember 2020

Rundschreiben-Nr.
Dez.2-62/2020

→ **Sozialhilfe nach SGB XII und Eingliederungshilfe nach SGB IX
Regelbedarfe, Barbeträge, Einkommens- und Vermögensgrenzen
und weitere Beträge ab 1. Januar 2021**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des SGB XII sowie weiterer Gesetze beschlossen; die Verkündung erfolgte im Bundesgesetzblatt 2020, Teil I, Nr. 61 am 14.12.2020, das Inkrafttreten ist am 01.01.2021. Außerdem werden zum 01.01.2021 die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung und die Sozialversicherungsentgeltverordnung geändert.

Folgende Regelungen sind für die Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe von besonderer Bedeutung:

1. Regelbedarfsstufen

Gemäß § 28 a SGB XII ist in Jahren für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen aufgrund des ermittelten Mischindex vorzunehmen; hierbei maßgeblich ist die Veränderungsrate. Die Regelbedarfsstufen nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des SGB XII sowie weiterer Gesetze werden zum 01. Januar 2021 entsprechend der Veränderungsrate um 2,57 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Abs. 5 SGB XII auf volle Euro gerundet.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-210

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101

Die Regelbedarfsstufen ab 01.01.2021

15. Dezember 2020

Seite 2

a) Regelbedarfsstufe 1 446,00 € (bisher 432,00 €) Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die **nicht** Regelbedarfsstufe 2 gilt.

b) Regelbedarfsstufe 2 401,00 € (bisher 389,00 €)

Für jede erwachsene Person, die

- in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
- nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

c) Regelbedarfsstufe 3 357,00 € (bisher 345,00 €)

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach

§ 27b des SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).

d) Regelbedarfsstufe 4 373,00 € (bisher 328,00 €)

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

e) Regelbedarfsstufe 5 309,00 € (bisher 308,00 €)

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

f) Regelbedarfsstufe 6 283,00 € (bisher 250,00 €)

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

2. Barbeträge ab 01.01.2021

15. Dezember 2020

2.1 Barbetrag für volljährige Heimbewohner

Seite 3

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Ab 01.01.2021 beträgt der Barbetrag somit monatlich **120,42 €** (bisher 116,64 €).

2.2 Barbeträge für minderjährige Leistungsberechtigte

Die Barbeträge für Minderjährige berechnen sich gemäß Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 3.12.2019 prozentual aus dem gültigen Barbetrag für Erwachsene nach § 27b SGB XII.

Die Verwaltungsvorschrift finden Sie in den Sozialhilferichtlinien Anhang A 41 SHR.

Eine Umrechnungstabelle nach Anwesenheitszeiten für das Jahr 2021 ist beigelegt.

3. Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Die **Einkommensgrenze** nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 01.01.2021 **892,00 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der **Familienzuschlag** nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1, Nr. 3 SGB XII **313,00 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro aufgerundet) betragen.

4. Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, § 142 SGB XII

Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des SGB XII. sowie weiterer Gesetze beinhaltet in Ziffer 3c. eine Verlängerung der Sonderregelung für die Mittagsverpflegung in § 142 SGB XII. bis zum 31.03.2021. Hier wird auch dann geleistet, wenn das Mittagessen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann.

5. Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII

15. Dezember 2020

Seite 4

Durch die Änderung des Sachbezugswertes in der Sozialversicherungsentgeltverordnung erhöht sich der der Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII von 3,40 € auf 3,47 € pro Arbeitstag.

6. Einkommens- und Vermögenseinsatz bei Bezug von Eingliederungshilfe für das Jahr 2021

Durch die Änderung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ändern sich die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach §§ 136, 139 SGB IX. Die Pflicht, im Rahmen der Eingliederungshilfe einen eigenen Beitrag aufzubringen, beginnt bei einem Betrag, der oberhalb eines Freibetrags liegt. Dieser Freibetrag knüpft in unterschiedlicher prozentualer Höhe an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV an. **Die Bezugsgröße für 2021 beträgt 39.480,00 €.**

Beitrag aus Einkommen, § 136 SGB IX

Danach gilt:

- a) ein Freibetrag von **33.558,00 €**, somit 85 % der Bezugsgröße bei überwiegendem Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit,
- b) ein Freibetrag von **29.610,00 €** somit 75 % der Bezugsgröße bei überwiegendem Einkommen nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und
- c) ein Freibetrag von **23.688,00 €** somit 60 % der Bezugsgröße bei überwiegendem Einkommen aus Renteneinkünften.

Übersteigt das Einkommen den maßgeblichen Freibetrag, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 % des übersteigenden Betrags (aufgerundet auf volle 10 EUR) aufzubringen und von der Leistung abzuziehen.

Verwertung von Vermögen, § 139 SGB IX

Die für den Einsatz von Vermögen maßgebliche Freigrenze berechnet sich ebenfalls nach der o. a. Bezugsgröße des Sozialversicherungsrechts.

Danach kommt eine Verwertung von Vermögen, eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag in Höhe von **59.220,00 €** somit 150 % der jährlichen Bezugsgröße nicht in Betracht.

Mit der Anknüpfung an die Bezugsgröße ist die jährliche Dynamisierung des Freibetrags gewährleistet.

15. Dezember 2020

Seite 5

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Stahl